



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 497/21

vom
16. Februar 2022
in der Strafsache
gegen

wegen Mordes

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 16. Februar 2022 gemäß § 349 Abs. 2 und Abs. 4, § 354 Abs. 1 analog StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Fulda vom 15. Juli 2021 wird aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass Zinsen betreffend die Adhäsionskläger K. und D. erst ab dem 10. Juli 2021 zu zahlen sind; wegen des weitergehenden Zinsanspruchs wird von einer Entscheidung im Adhäsionsverfahren abgesehen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels, die insoweit durch das Adhäsionsverfahren entstandenen besonde-

ren Kosten und die den Adhäsions- und Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Franke

Eschelbach

Zeng

RiBGH Meyberg ist wegen
Urlaubs an der Unterschrift
gehindert.

Franke

Grube

Vorinstanz:

Landgericht Fulda, 15.07.2021 - 142 Js 24453/20 - 1 Ks